

Amtsgericht Neu-Ulm

Abteilung für Zwangsversteigerung

Az.: 3 K 48/23

Neu-Ulm, 24.06.2024



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 11.09.2024	09:00 Uhr	103, Sitzungssaal	Amtsgericht Neu-Ulm, Schützenstr. 60, 89231 Neu-Ulm

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Neu-Ulm von Neu-Ulm
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
14/1000	Wohnung	60	11932

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Neu-Ulm	230/21	Wohnhaus, Grünanlage	Ludwigstraße 22	0,0374
Neu-Ulm	230/22	Wohnhaus, Grünanlage	Ludwigstraße 24	0,0453
Neu-Ulm	230/23	Wohnhaus, Grünanlage	Ludwigstraße 26	0,0461
Neu-Ulm	230/24	Wohnhaus, Grünanlage	Ludwigstraße 28	0,0451
Neu-Ulm	230/25	Wohnhaus, Grünanlage	Ludwigstraße 30	0,0866
Neu-Ulm	230/26	Wohnhaus, Grünanlage	Ludwigstraße 46	0,0439
Neu-Ulm	230/27	Wohnhaus, Grünanlage	Ludwigstraße 44	0,0228
Neu-Ulm	230/28	Wohnhaus, Grünanlage	Ludwigstraße 42	0,0233
Neu-Ulm	230/29	Wohnhaus, Grünanlage	Ludwigstraße 40	0,0230
Neu-Ulm	230/30	Wohnhaus, Grünanlage	Ludwigstraße 38	0,0254

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

3-Zimmer-Wohnung mit Kellerabteil;

Verkehrswert:

123.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Das Gutachten im Volltext finden Sie unter www.hanmark.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 28.09.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.